

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		29	Bekanntmachung; Gesamtabschluss der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2017	57	
6	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Wasserversorgung Wallenhorst)	51	30	Bekanntmachung; Jahresabschluss der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2017	57
7	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Osnabrück zugelassenen Taxen vom 24.02.2011	51	31	4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bad Rothenfelde (Straßenreinigungsgebührensatzung vom 10.01.2019)	58
8	Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	52	32	Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes: Bäderbetriebe Bad Rothenfelde	58
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		33	Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland	59	
24	Nutzungsordnung für die Außenbereiche des Schul- und Sportzentrums sowie der Spielplätze der Stadt Dissen am Teutoburger Wald	53	34	Bekanntmachung der Gemeinde Berge über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Lingener Straße“ Berge	59
25	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Belm : Entwidmung (Einziehung) einer Verkehrsfläche in Belm	55	35	Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Bad Iburg (Wochenmarktgebührensatzung) vom 20.09.2018	60
26	Jahresabschluss 2017 des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde	55	36	Satzung der Stadt Bad Iburg für den Wochenmarkt (Marktordnung Wochenmarkt) vom 20.09.2018	61
27	Jahresabschluss 2017 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Gemeinde Bad Rothenfelde	56	37	Haushaltssatzung der Gemeinde Belm für das Haushaltsjahr 2019	65
28	9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bad Rothenfelde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 10. Januar 2019	56	38	Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ostercappeln-West“ der Gemeinde Ostercappeln	65

A. Bekanntmachungen des Landkreises

6

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Wasserversorgung Wallenhorst)

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, geprüft:

Die Wasserversorgung Wallenhorst beantragt eine Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Lechtingen für die Brunnen I, II und III in Höhe von 1.000.000 m³ / a.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Es bestehen keine Wechselwirkungen und Abhängigkeiten zu vorhandenen Brunnen. Es gibt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und keine zusätzliche Versiegelung durch das Vorhaben. Schützenswerte Böden sind nicht betroffen.

Eine Beeinflussung von oberflächennahen Gewässern ist nicht denkbar. Die Vorgaben des Mengenbewirtschaftungserlasses sind eingehalten. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben erzeugt keine Abfälle und führt nicht zu einer Umweltverschmutzung. Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht erkennbar. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen.

Besonders geschützte Gebiete sind in der Nähe der Brunnen vorhanden, sind durch das Vorhaben jedoch nicht betroffen.

Ergebnis:

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sind durch das geplante Vorhaben nicht zu befürchten.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 07.01.2019

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Der Landrat
i. A. Olschewski

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2019

7

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Osnabrück zugelassenen Taxen vom 24.02.2011

Aufgrund § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit

§ 2 Ziffer 5 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

Artikel I

§ 3 der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Osnabrück zugelassenen Taxen vom 24.02.2011 wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 1 a – Grundgebühr

(Die ersten 1.000 m sind in der Grundgebühr enthalten)

Die Grundgebühr beträgt 4,80 €.

In der Zeit von 21.00 Uhr – 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen beträgt die Grundgebühr 5,20 €.

§ 3 Ziffer 1 b – Fahrpreis

Der Fahrpreis beträgt von 1.001 m bis 5.000 m je 45,45 m gefahrene Wegstrecke 0,10 € (2,20 € je km).

Der Fahrpreis beträgt ab 5.001 m je 52,63 m gefahrene Wegstrecke 0,10 € (1,90 € je km).

In der Zeit von 21.00 Uhr – 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:

Der Fahrpreis beträgt von 1.001 m bis 5.000 m je 43,472 m gefahrene Wegstrecke 0,10 € (2,30 € je km).

Der Fahrpreis beträgt ab 5.001 m je 47,62 m gefahrene Wegstrecke 0,10 € (2,10 € je km).

§ 3 Ziffer 1 c – Entgelt für die Wartezeit

Wartezeiten sind mit 0,10 € je 11 sec (32,70 € je Std.) zu vergüten.

§ 3 Ziffer 1 d – Zuschläge

Die Zuschläge für ein Großraumtaxi (ab 5 Fahrgästen) beträgt 6,00 €.

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Osnabrück, 10.01.2019

Dr. Michael Lübbersmann
Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2019

8

Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1 b) der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), das zuletzt durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122) geändert worden ist, geprüft:

Es ist eine Erweiterung der Abbaufäche um 3,4 ha im bereits genehmigten Bodenabbau in der Gemeinde Berge geplant.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Die Fläche ist im modifizierten Zustand nach wie vor vorhanden und nutzbar. Die Rohstoffgewinnung findet im Trockenabbauverfahren statt. Dabei ist das Grundwasser nicht betroffen. Am Standort sind auch keine Gewässer vorhanden, sodass das Schutzgut Wasser insgesamt nicht betroffen ist. Erzeugung von Abfällen ist in nennenswertem Ausmaß nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Staubimmissionen werden Vermeidungsmaßnahmen und temporäre Nutzungen ergriffen, sodass Umweltverschmutzungen und Belästigungen auszuschließen sind. Es sind auch keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, durch das Vorhaben denkbar, weil keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. Tankvorgänge und Wartungsarbeiten innerhalb der Abbaustätte stattfinden. Da vom Vorhaben keine relevanten Emissionen ausgehen, sind Risiken für die menschliche Gesundheit auszuschließen.

Im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (RROP) 2004 ist im Abbaubereich kein „Vorrang- oder Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung“ ausgewiesen. Da eine Anpassung im neu aufzustellenden RROP vorgesehen ist, ist der Widerspruch unerheblich. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben wird eine Fläche umgestaltet, die zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes in Form von Lebensraumverlust führen kann. Jedoch wird die Abbauerweiterung sich aufgrund der Ausdehnung der aktuellen Lichtungssituation und Entstehung einer Sukzessionsfläche positiv auf die lokale Avifauna auswirken, da der Offenlandanteil und die Grenzliniensituationen zunehmen und neue Nischen entstehen bzw. die Attraktivität für Offenlandarten erhöht wird. Für den Uhu entstehen ggf. neue Brutmöglichkeiten an Abbauwänden. Daher ist die Auswirkung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unerheblich. Es findet ein Eingriff in die vorhandene Bodensituation durch das Vorhaben sowie durch den bereits genehmigten Bodenabbau statt. Durch die geplante Rekultivierung und durch die zukünftigen Nutzungsaufgaben werden die Auswirkungen minimiert. Im Verlauf der Sukzession setzt eine erneute Bodenbildung auf Rohböden ein. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Boden unerheblich. Durch das Vorhaben wird das Landschaftsbild überformt. Aufgrund der Rekultivierung und der zukünftigen Nutzung sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Im Verlauf der Sukzession auf Flächen des Freiweltlichen Frauenstifts setzt eine erneute Entwicklung der Landschaft mit Gehölzbeständen und Brachen ein, die zu einer Strukturierung der Landschaft beitragen. Landschaftsbildprägende Elemente wie die Kuppe des Donars-Berges mit wie Blutbuchen, Kreuz und Sitzbank bleiben erhalten. Bei der Zulassung des Vorhabens sind Auflagen der Stadt- und Kreisarchäologie vorgesehen, die zu Unerheblichkeit der Auswirkung führen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 16.01.2019

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

24

**Nutzungsordnung
für die Außenbereiche
des Schul- und Sportzentrums
sowie der Spielplätze der
Stadt Dissen am Teutoburger Wald**

Der Rat der Stadt Dissen aTW hat aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 24. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald (aTW) ist eine lebenswerte Stadt. Sie bietet ihren Einwohnern, insbesondere den Kindern und Jugendlichen, vielseitige Entfaltungsmöglichkeiten:

- Spielplätze in allen Wohnbereichen;
- ein modernes und gepflegtes Schulzentrum;
- großzügige Sportanlagen zur kostenfreien Nutzung.

Alle Einrichtungen liegen im Zentrum der Stadt, inmitten der Wohngebiete, abseits vom Verkehr. Diese werden von der Stadt Dissen aTW mit einem großen finanziellen und personellen Aufwand unterhalten und verwaltet. Sie stehen der Bevölkerung sowohl als Spielstätten als auch als Treffpunkte zur Verfügung.

Darum müssen alle Einrichtungen vor Missbrauch und Zerstörung geschützt werden. Zugleich ist aber auch den berechtigten Bedürfnissen der Anwohnerinnen und Anwohner Rechnung zu tragen.

Alle Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt sind aufgefordert, zum verantwortungsbewussten, respektvollen Zusammenleben (Miteinander) beizutragen.

Zur Sicherung des Allgemeinwohls erlässt die Stadt Dissen aTW folgende Nutzungsordnung als Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Dissen aTW stellt ihren Einwohnerinnen und Einwohnern das Schul- und Sportzentrum sowie die Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Benutzung des Schul- und Sportzentrums sowie der Spielplätze und sind für die sich hier aufhaltenden Personen verbindlich.

**§ 2
Zweckbestimmung**

- (1) Die für diese Nutzungsordnung bestimmten Bereiche dienen sowohl als Treffpunkte als auch als Spielstätten. Vo-

raussetzung ist ein freundlicher, respektvoller Umgang aller Nutzer miteinander, ebenso wie der pflegliche Umgang mit allen Einrichtungen und der Grünanlagen. Jedes abweichende Verhalten, insbesondere die nachfolgend aufgeführten Verhaltensweisen sind von diesem Zweck nicht erfasst und damit zu unterlassen.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

- (1) Außenbereiche im Sinne dieser Nutzungsordnung sind alle Außenflächen der genannten Einrichtungen.
- (2) Das Schul- und Sportzentrum umfasst die Außenflächen der Schulen, der Mensa sowie der Hugo-Homann-Sporthalle, der 3-Fach-Sporthalle, des Hallenbades und der Sportfreianlage.
- (3) Diese Nutzungsordnung gilt für alle sich im Eigentum der Stadt Dissen aTW befindlichen Spielplätzen.

**§ 4
Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**

- (1) Die Nutzung der Sportplätze und Sporthallen ist nur denen gestattet, die ernsthaft die vorhandenen Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung nutzen.
- (2) Die Schulhöfe dürfen außerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung generell zum Aufenthalt genutzt werden, soweit keine der in § 6 verbotenen Handlungen vorgenommen werden. Spielplätze auf den Schulhöfen dürfen nach den Vorschriften für öffentliche Spielplätze (Abs. 3) genutzt werden.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern im Alter bis zu 12 Jahren in gleichem Maße gestattet. Jugendliche und Erwachsene haben nur als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Kindern unter 7 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (4) Ein Anspruch auf gleichmäßigen Ausbau von Spiel- und Sportplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (5) Spiel- und Sportplätze können aufgelöst werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird oder ein Bedarf nicht mehr besteht. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.
- (6) Bei extremen Witterungsbedingungen, zum Beispiel durch Schnee oder Glatteis, sowie für die Dauer von Unterhaltungsmaßnahmen, können die in dieser Nutzungsordnung genannten Flächen ganz oder teilweise geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden. Ein gesonderter Winterdienst wird auf den Flächen nicht durchgeführt.

**§ 5
Öffnungszeiten**

- (1) Der Aufenthalt auf allen Flächen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21 Uhr, erlaubt.

- (2) Bei besonderem Bedarf kann eine Benutzung der Flächen mit Zustimmung der Stadt Dissen aTW auch nach 21 Uhr erfolgen (z.B. Nutzung für Vereinszwecke, Schulveranstaltungen).
- (3) Das Gelände des Schul- und Sportzentrums wird außerhalb des Schulbetriebes durchgängig durch Video überwacht.

§ 6 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der genannten Flächen sind unnötige Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Alle in dieser Nutzungsordnung aufgeführten Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden, sind pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.

Insbesondere ist verboten:

- a) Müll und Unrat sowie mutwillige Verunreinigungen zu hinterlassen;
- b) Alkohol zu konsumieren - Personen, die sich erkennbar in einem Rauschzustand befinden, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, ist der Aufenthalt auf öffentlichen Flächen nicht gestattet; ausnahmsweise kann ein maßvoller Alkoholkonsum auf den Plätzen im Rahmen von besonderen Ereignissen zulässig sein. Die Veranstalter haben dann dafür Sorge zu tragen, dass damit keine Belästigung des Umfeldes einhergeht und die Plätze in sauberem Zustand hinterlassen werden;
- c) zu rauchen;
- d) erheblichen Lärm zu verursachen, insbes. durch Musik – üblicher Kinderlärm ist grundsätzlich nicht erheblich;
- e) die Flächen und Wege mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes zu befahren oder diese dort abzustellen (einschl. Mofas und Motorroller) - Ausnahmen: für Zwecke der Einrichtungen;
- f) giftige oder ätzende Stoffe sowie gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, wie z.B. Waffen und Knallkörper, mitzubringen und zu verwenden;
- g) offenes Feuer anzuzünden - einschließlich Grillen;
- h) seine Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen zu verrichten;
- i) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst. Verantwortlicher frei laufen zu lassen. Dies gilt nicht für Blindenführhunde, die jedoch auch an der Leine zu führen sind;
- j) Gebäude, Spielgeräte oder sonst. Gegenstände (z.B. Bänke, Mülleimer) zu bekleben, zu bemalen oder anderweitig zu verunreinigen sowie zu beschädigen oder vom Aufstellplatz zu entfernen;
- k) Gebäude, Bäume sowie nicht dafür vorgesehene Gegenstände zu beklettern oder zu besteigen;
- l) Pflanzbeete zu betreten;
- m) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
- n) Ballspiele aller Art - außer auf den dafür vorgesehenen Bereichen;
- o) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme durch die Stadt Dissen aTW genehmigt wurden;
- p) ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Dissen aTW Waren oder Leistungen anzubieten oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen zu werben;
- q) Materialien aller Art zu lagern;
- r) selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte oder Ge-

- genstände ohne Genehmigung der Stadt Dissen aTW aufzustellen und zu benutzen;
- s) das Zelten und Nächtigen (ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt Dissen aTW).

- (3) Verursachte oder festgestellte Mängel oder Schäden sind der Stadt Dissen aTW zu melden.

§ 7 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

- (1) Die Stadt Dissen aTW verfügt bei den o.g. Flächen über das Hausrecht. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Personen der Stadt Dissen aTW (z.B. Bedienstete, Platzpaten) sowie der Polizei sind unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen der Beauftragten oder der Polizei nicht nachkommen, kann der Aufenthalt auf den in § 1 genannten Flächen für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, die Identität dieser Personen festzustellen – hierfür wird bei Bedarf die Polizei hinzugezogen. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich außerhalb der nach § 5 festgelegten Öffnungszeiten auf den in dieser Nutzungsordnung genannten Flächen aufhält;
 - b) einer der Benutzungsregelungen des § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt;
 - c) zulässt, dass die unter in § 6 Abs. 2 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner bzw. ihrer Erziehung anvertraut oder sonst von ihm bzw. ihr zu beaufsichtigen sind.
 - d) den Anordnungen der in § 7 Abs. 1 zur Kontrolle beauftragten Personen nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 10 Abs. 5 S. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Ausnahmen

Die Stadt Dissen aTW kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zulassen.

§ 10 Aufsichtspflicht, Haftung

- (1) Auf den o.g. Flächen ist durch die jeweiligen Aufsichtspersonen eine zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten. Kinder müssen gemäß den gesetzlichen Aufsichtspflichten beaufsichtigt werden. Durch die Verletzung der Aufsichtspflicht bzw. durch unsachgemäße Nutzung der Spielgeräte entstandene Schäden können gegenüber der Stadt Dissen aTW nicht geltend gemacht werden. Eine

Verletzung der in dieser Nutzungsordnung festgelegten Pflichten für die Benutzer und Aufsichtspersonen führt zu einem Haftungsausschluss der Stadt Dissen aTW.

- (2) Die Stadt Dissen aTW haftet insbesondere nicht für Schäden, die einem Benutzer
- durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 - durch das Verhalten anderer Benutzer, entstehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 24. Juni 2013 außer Kraft.

Dissen aTW, den 8. Januar 2019

(Siegel) **Stadt Dissen am Teutoburger Wald**
Hartmut Nümann
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2019

25 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Belm

Entwidmung (Einziehung) einer Verkehrsfläche in Belm

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 beschlossen, dass gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes eine Teilstrecke der Industriestraße eingezogen werden soll. Durch die Einziehung wird die Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben.

Anregungen und Bedenken sind nach Bekanntgabe der Einziehungsabsicht am 02.10.2018 innerhalb von 3 Monaten nicht eingegangen.

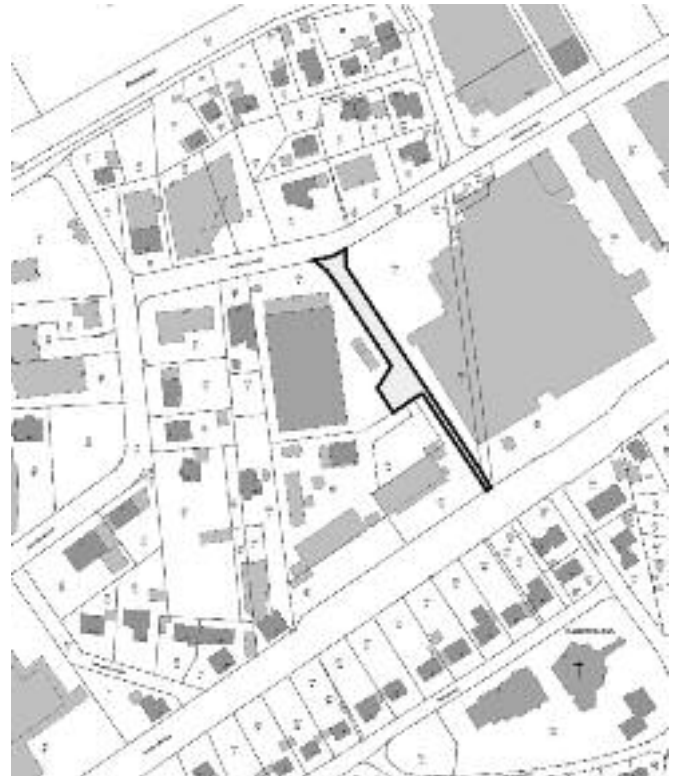
Bei der einzuziehenden Fläche handelt es sich um das Grundstück Gemarkung Powe, Flur 4, Flurstück 102/10. Dieses Flurstück ist in dem unten stehenden Kartenauszug gelb dargestellt.

Nach § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes endet die Eigenschaft als öffentliche Straße am 31.01.2019.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15 in 49074 Osnabrück einzulegen.

Belm, den 14.01.2019

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2019

26

Jahresabschluss 2017 des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde

Der Jahresabschluss 2017 sowie der Lagebericht 2017 des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Münstermann + Partner GmbH, Osnabrück, geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 24. August 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 32 Abs. 2 EigBetVO erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat den Bericht über die Jahresabschlussprüfung des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde mit folgendem Feststellungsvermerk versehen:

Feststellungsvermerk

Ergänzende Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 12. Nov. 2018

(Siegel) **Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Torsten Hamm

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in der Sitzung am 10. Januar 2019 folgenden Beschluss gefasst:

„ Der Jahresabschluss des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 31. Dezember 2017 in der Fassung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Osnabrück, vom 24. August sowie der Lagebericht 2017 werden

⇒ vom Rat festgestellt.

⇒ Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.

⇒ Der Mindestgewinn von 51.452,69 € wird in die allgemeine Rücklage eingestellt. Die Differenz zum Jahresgewinn = 111.104,64 € von 59.651,95 € wird dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt.

Gem. § 34 EigBetrVO werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 04. Februar bis 11. Februar 2019 einschließlich zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Zimmer 71, öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 10. Januar 2019

(Siegel) **Gemeinde Bad Rothenfelde**
Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2019

27

Jahresabschluss 2017 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Gemeinde Bad Rothenfelde

Der Jahresabschluss 2017 sowie der Lagebericht 2017 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Gemeinde Bad Rothenfelde wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Osnabrück, geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 24. August 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat den Bericht über die Jahresabschlussprüfung des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Gemeinde Bad Rothenfelde mit folgendem Feststellungsvermerk versehen:

Feststellungsvermerk

Ergänzende Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 13. Nov. 2018

(Siegel) **Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Torsten Hamm

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in der Sitzung am 10. Januar 2019 folgenden Beschluss gefasst:

„ Nach § 33 der Eigenbetriebsverordnung werden

⇒ der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht 2017 festgestellt.

⇒ Der Betriebsleitung für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.

⇒ Der Jahresgewinn im Bereich „Schmutzwasser“ lautet zunächst über 193.218,19 €. Von der Summe sind folgende Beträge abzuziehen:
Eigenkapitalzinsen 26.456,58 €,
Zuführung zur Erneuerungsrücklage 64.522,16 €.
Der verbleibende Betrag von 102.239,45 € wird in die Gebührenaussgleichsrücklage eingestellt.

⇒ Der Jahresgewinn „Niederschlagswasser“ lautet zunächst über 10.343,24 €. Von der Summe sind folgende Beträge abzuziehen:
Eigenkapitalzinsen 9.165,72 €,
Zuführung zur Erneuerungsrücklage 43.407,63 €.
Der verbleibende Betrag von - 42.230,11 € wird in die Gebührenaussgleichsrücklage eingestellt.

Die Eigenkapitalzinsen von insgesamt 35.622,30 € werden an den Haushalt der Gemeinde abgeführt.“

Gem. § 34 EigBetrVO werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 04. Februar bis 11. Februar 2019 einschließlich zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Zimmer 71, öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 10. Januar 2019

(Siegel) **Gemeinde Bad Rothenfelde**
Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2019

28

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bad Rothenfelde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 10. Januar 2019

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 10.01.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 - Gebührensätze -

Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 22,00 €.

Artikel II

Die 9. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bad Rothenfelde, 10. Januar 2019

Gemeinde Rothenfelde

(Siegel)

Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2019

29

Bekanntmachung Gesamtabschluss der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2017

Der konsolidierte Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft. Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgenden Beschluss zum Endergebnis gefasst:

a) Gesamtergebnisrechnung jeweils Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	40.624.664,99
der ordentlichen Aufwendungen	38.925.943,25
<i>ordentliches Ergebnis</i>	1.698.721,74
der außerordentlichen Erträge	270.021,31
der außerordentlichen Aufwendungen	269.653,38
<i>außerordentliches Ergebnis</i>	367,93
Jahresergebnis	1.699.089,67

b) Gesamtkapitalflussrechnung

jeweils Gesamtbetrag

des Cash Flow's aus laufender Geschäftstätigkeit	6.664.397,25
des Cash Flow's aus der Investitionstätigkeit	-7.903.978,50
des Cash Flow's aus der Finanzierungstätigkeit	2.698.808,15
des Finanzmittelbestandes am Ende der Periode	3.959.102,89

c) Gesamtbilanz zum 31.12.2017

I. Aktiva

1. Immaterielles Vermögen	6.254.264,89
2. Sachvermögen	120.973.103,94
3. Finanzvermögen	6.041.064,82
4. Liquide Mittel	3.959.102,89
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>261.381,47</u>
	137.488.918,01

II. Passiva

1. Nettoposition	62.537.367,57
2. Sonderposten	34.689.732,68
3. Schulden	23.727.415,61
4. Rückstellungen	16.360.529,00
5. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>173.873,15</u>
	137.488.918,01

Ich gebe diesen Beschluss öffentlich bekannt.

Der Gesamtabschluss 2017 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom **01. Februar 2019 bis 12. Februar 2019** im Rathaus, Rathausallee1, 49134 Wallenhorst, Zimmer 2.30, zur Einsicht öffentlich aus.

(Siegel)

Steinkamp
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2019

30

Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2017

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft. Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgenden Beschluss zum Endergebnis gefasst:

a) Ergebnisrechnung jeweils Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	39.302.329,50
der ordentlichen Aufwendungen	37.718.519,97
<i>ordentliches Ergebnis</i>	1.583.809,53
der außerordentlichen Erträge	270.021,31
der außerordentlichen Aufwendungen	269.653,38

außerordentliches Ergebnis 367,93

Jahresergebnis **1.584.177,46**

b) Finanzrechnung

jeweils Gesamtbetrag

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 39.546.375,49

Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 34.089.835,44

Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit 5.456.540,05

Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.235.727,18
Auszahlungen für Investitionstätigkeit 9.589.865,38

Saldo Investitionstätigkeit -7.354.138,20

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 3.550.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 1.199.910,08

Saldo Finanzierungstätigkeit 2.350.089,92

haushaltsunwirksame Einzahlungen 3.335.118,55
haushaltsunwirksame Auszahlungen 2.420.835,46

Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge 914.283,09

Anfangsbestand Zahlungsmittel 2.430.246,88
Endbestand Zahlungsmittel 3.797.021,74

c) Bilanz zum 31.12.2017

I. Aktiva

1. Immaterielles Vermögen 6.063.840,69
2. Sachvermögen 116.654.281,58
3. Finanzvermögen 6.876.409,18
4. Liquide Mittel 3.797.021,74
5. Aktive Rechnungsabgrenzung 256.743,89
133.648.297,08

II. Passiva

1. Nettoposition 95.171.889,83
2. Schulden 21.993.383,10
3. Rückstellungen 16.309.151,00
4. Passive Rechnungsabgrenzung 173.873,15
133.648.297,08

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.583.809,53 € wird der Überschussrücklage für das ordentliche Ergebnis zugeführt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 367,93 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Aufgrund des § 129 I 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt.

Ich gebe diesen Beschluss öffentlich bekannt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom **01. Februar 2019 bis 12. Februar 2019** im Rathaus, Rathausallee 1, 49134 Waltenhorst, Zimmer 2.30, zur Einsicht öffentlich aus.

(Siegel)

Steinkamp
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2019

31

**4. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für die Straßenreinigung
in der Gemeinde Bad Rothenfelde
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 10.01.2019**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 10.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich 1,44 € je Meter Straßenfront.

Bei Hinterliegergrundstücken beträgt die Gebühr 1,20 € pro laufenden Meter Frontlänge.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bad Rothenfelde, 10.01.2019

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2019

32

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes
Bäderbetriebe Bad Rothenfelde**

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 13. November 2018 eine mit einem Prüfungsergebnis versehene Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 überreicht. Darin heißt es:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung

den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetr-VO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 13. November 2018

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**

(Siegel)

i. A. Torsten Hamm

2. Der Rat hat in seiner Sitzung am 10. Januar 2019 folgen den Beschluss gefasst:

„Der vorgelegte Jahresabschluss und der Prüfungsbericht für das Jahr 2017 werden genehmigt. Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2017 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 526.290,10 € wird gegen das Eigenkapital gerechnet.“

3. Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Betriebsleitung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 4. Februar 2019 bis einschließlich 12. Februar 2019 zur Einsichtnahme im Kurmittelhaus, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Raum 66) , öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 16. Januar 2019

Eigenbetrieb Bäderbetriebe Bad Rothenfelde

(Siegel)

Rehkämper
Betriebsleiter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2019

33

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 17. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland**

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Artland am 20.09.2018 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland mit Verfügung vom 07.01.2019 (Az.: 6.3-28-17-2018) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Von der Änderung ist die Gemeinde Nortrup wie folgt betroffen:

a) Umzonung einer ca. 3,77 ha großen Fläche für die Landwirtschaft zu einer Wohnbaufläche, gelegen nördlich der

Straße „Lange Wand“ zwischen dem Grundstück Lange Wand 3 und Haller Straße.

- b) Umzonung einer ca. 8,9 ha großen Fläche für die Landwirtschaft zu einer Wohnbaufläche, gelegen nördlich der Straße „Zum Dome“ zwischen Druchhorner Straße und Haller Straße, südlich der vorhandenen Bebauung des Ortsteils Farwick.
- c) Umzonung einer ca. 2,5 ha großen Fläche für die Landwirtschaft zu einer Wohnbaufläche, gelegen östlich der Hauptstraße zwischen Eichenweg und dem Grundstück Hauptstraße 27.
- d) Umzonung einer ca. 3,7 ha großen Fläche für die Landwirtschaft zu einer Wohnbaufläche, gelegen nördlich der Alte Poststraße und östlich und westlich der Straße „Im Jordan“.

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Artland, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Artland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Quakenbrück, 16.01.2019

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
i. V. Wuller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2019

34

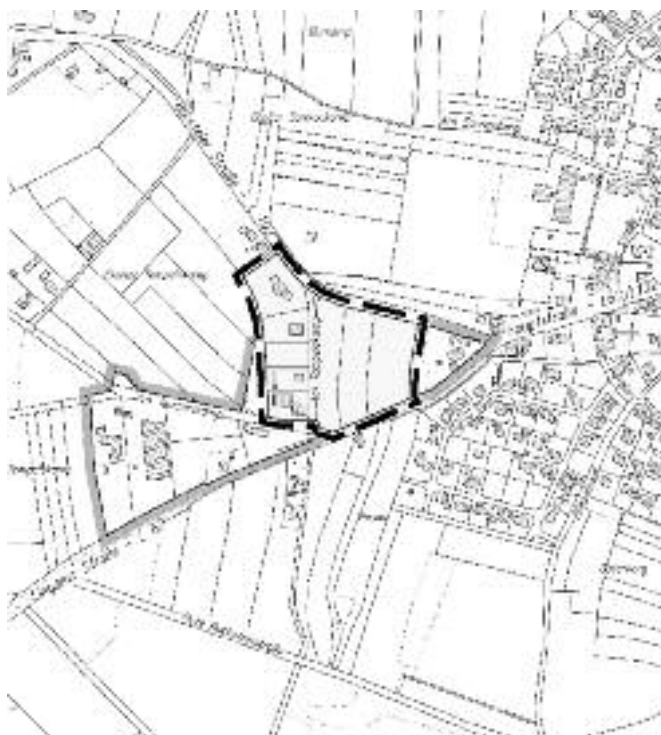
**Bekanntmachung
der Gemeinde Berge
über das Inkrafttreten der 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet Lingener
Straße“, Berge**

Der Rat der Gemeinde Berge hat in seiner Sitzung am 11.12.18 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ge-

werbegebiet Lingener Straße“ einschließlich Begründung, Gutachten zur Kampfmittelerkundung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18, artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Fachbeitrag Schallschutz, Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie der wassertechnischen Voruntersuchung inkl. Bodengutachten gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 wurde beschlossen, um die bereits ansatzweise im Änderungsbereich bestehende mischgebietstypische Nutzung aufzugreifen und fortzuentwickeln.

Der ca. 2,8 ha große Änderungsbereich liegt zwischen der Lingener Straße (L 60) im Süden und an der Börsteler Straße (L 102) im Norden sowie beidseitig der Straße „Am Tempelskamp“. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet Lingener Straße" einschließlich Begründung, Gutachten zur Kampfmittelerkundung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18, artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Fachbeitrag Schallschutz, Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie der wassertechnischen Voruntersuchung inkl. Bodengutachten kann im Gemeindebüro der Gemeinde Berge, Tempelstraße 8, 49626 Berge, während der Dienststunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Lingener Straße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennut-

zungsplanes und nach § 214 Absatz 3, Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berge unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3, Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Berge, den 17.01.19

Gemeinde Berge
Der Bürgermeister
Brandt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2019

35

Satzung
der Stadt Bad Iburg über die Erhebung
von Standgebühren auf dem Wochenmarkt
der Stadt Bad Iburg (Wochenmarktgebührensatzung)
vom 20.09.2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) und §§ 67, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562) m. W. v. 24.10.2017, hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Gebührenpflicht und Höhe der Standgebühren
- § 2 Gebührenschilder
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren
- § 5 Stundung, Ermäßigung, Erlass
- § 6 Betreibung, Aufrechnung
- § 7 Inkrafttreten

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1
Gebührenpflicht und Höhe der Standgebühren

- (1) Für die Benutzung der Flächen des Wochenmarktes in der Stadt Bad Iburg und ihrer Einrichtungen, sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden nachfolgende Gebühren pro angefangenen laufenden Frontmeter und Tag erhoben:

- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes oder Standes in mündlicher oder schriftlicher Form.
- (3) Teilnehmer im Sinne von § 4 Abs. 4 der Satzung der Stadt Bad Iburg für den Wochenmarkt sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die Flächen der Wochenmärkte und ihre Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand die Wochenmärkte und ihre Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Das Standgeld beträgt je Markttag und laufenden Meter Frontlänge Verkaufs- oder Ausstellungsfläche 1,10 €, jedoch mindestens 6,00 € pro Markttag.
- (2) Für die Berechnung der Standgebühren ist die Frontmeterlänge des Standplatzes maßgebend. Angefangene Frontmeter werden auf volle Meter aufgerundet. Die Abstellflächen der Liefer- und Betriebsfahrzeuge bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die in § 1 festgesetzte Standgebühr ist eine Standgebühr ohne Mehrwertsteuer.
- (4) Die vorzeitige Beendigung einer Benutzung oder die nur teilweise Benutzung von zugewiesenen Stellflächen begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühren.
- (5) Sofern ein zugewiesener Platz unentschuldigt nicht in Anspruch genommen wird, ist der hälftige Tagessatz zu entrichten. Eine Abmeldung muss am Vortag des Marktes in geeigneter Form bei der Stadt Bad Iburg erfolgen. Ein Fernbleiben aufgrund höherer Gewalt ist grundsätzlich entschuldigt, muss aber in geeigneter Form nachgewiesen werden.
- (6) Wird ein Standplatz an einem Tage mehrmals vergeben, ist jedes Mal die volle Gebühr zu entrichten.
- (7) Entstehen der Stadt bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe gesondert abzugelten. Für die Erhebung dieser Aufwendungen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Tagesgebühren werden anhand der erstellten Rechnungen über die zu berücksichtigenden Markttag quartalsweise im Nachgang von der Stadt Bad Iburg festgesetzt. Diese sind entweder per Lastschrift oder Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Bei Barzahlung ist die Tagesgebühr am jeweiligen Markttag im Voraus an den mit der Erhebung beauftragten

städtischen Bediensteten (Platzmeister) gegen Empfangsbestätigung (Quittung) zu entrichten. Die Empfangsbestätigung ist bis zum Ende des Wochenmarktes aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

- (2) Wer mit der Zahlung der Tagesgebühr 1 Monat im Rückstand ist, kann vom beauftragten städtischen Bediensteten des Marktes verwiesen werden bzw. kann der Bedienstete den Standplatz räumen lassen.

§ 5 Stundung, Ermäßigung, Erlass

Die Verwaltung kann die Gebühren aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Betreibung, Aufrechnung

Das Marktstandgeld unterliegt der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Der Gebührenschildner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Osnabrück“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Bad Iburg“ vom 14.07.1989 außer Kraft.

Bad Iburg, den 20.09.2018

Annette Niermann
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2019

36

Satzung der Stadt Bad Iburg für den Wochenmarkt (Marktordnung Wochenmarkt) vom 20.09.2018

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVB! S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVB! 2007, S. 172), in Verbindung mit den §§ 67, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.09.1999 (BGB! I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.10.2017 (BGB! IS. 3562) m. W. v. 24.10.2017, hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Platz, Zeit- und Öffnungszeiten des Wochenmarktes
- § 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
- § 4 Zutritt und Zulassung von Anbietern
- § 5 Standplätze

- § 6 Verkaufseinrichtungen
- § 7 Auf- und Abbau der Geschäfte
- § 8 Marktmeister
- § 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes
- § 11 Haftung
- § 12 Marktgebühren
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Iburg betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit- und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt der Stadt Bad Iburg findet mittwochs in der Schlosstraße (siehe Anlage 1) statt. Aufgrund von besonderen Ereignissen kann der Standort des Wochenmarktes temporär verlegt werden. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, fällt er aus. Der Fachdienst Stadtmarketing, Kultur und Tourismus regelt im Einzelnen die Durchführung. Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt beginnt um 14:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Fachdienst Stadtmarketing, Kultur und Tourismus eine frühere Beendigung der Verkaufszeit anordnen.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Zeiten, Öffnungszeiten sowie die Plätze vom Fachbereich Bürger und Ordnung abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig in der öffentlichen Presse öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Marktaufsicht auf den Märkten hat die Stadt Bad Iburg, Fachdienst Stadtmarketing, Kultur und Tourismus. Diese Aufsicht erfolgt durch von ihr eingesetztes Personal.
- (4) Der Gemeingebrauch an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Stätten wird während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Satzung erforderlich ist.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Zum Verkauf auf den Märkten sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Warenarten zugelassen. Ebenso sind Waren verschiedener Arten, wie z.B. Haushaltswaren, Schmuck, Textilien usw. in begrenztem Maße zugelassen.
- (2) Von der Zulassung sind ausgenommen:
 - a) das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts,

- b) das Anbieten und Verbreiten pornografischer Schriften, Bilder, Bild- und Tonträger,
- c) das Anbieten und Verbreiten von Kriegsspielzeug,
- d) das Anbieten und Verkauf von lebenden Tieren,
- e) die Ausspielung von Gewinnen in jeglicher Form.

§ 4 Zutritt und Zulassung von Anbietern

- (1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Wochenmärkten teilzunehmen.
- (2) Wer als Anbieter an den Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Zulassung zu den Märkten erfolgt nur mit vorheriger Antragstellung.
- (4) Vereinen, Verbänden, sonstigen Institutionen und Vereinigungen sowie Parteien und Wählerorganisationen kann - sofern der zur Verfügung stehende Platz dafür ausreicht - nach vorheriger Anmeldung (im Regelfall eine Woche vor dem Wochenmarkt) die Aufstellung von Informationsständen auf den Märkten gestattet werden. Ein Anspruch auf Zulassung zu den Wochenmärkten im Sinne der Gewerbeordnung wird durch diese Regelung ausdrücklich nicht begründet.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch den Fachdienst Stadtmarketing, Kultur und Tourismus und zwar nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachdienst Stadtmarketing, Kultur und Tourismus gestatten, dass der Marktbesucher seinen Standplatz vor Beendigung der Marktzeit räumen kann.
- (4) Die Zuweisung eines Marktplatzes ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann vom Fachdienst Stadtmarketing, Kultur und Tourismus versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Zuweisung kann vom Fachdienst Stadtmarketing, Kultur und Tourismus widerrufen werden, wenn ein sachlich

gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Standplatzzuweisung oder dessen Be dienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben,
 - d) ein Standplatzinhaber die nach der Ordnung über die Erhebung von Marktstandgeldern auf Wochen-, Stadt-, Weihnachts- und sonstigen Märkten in der Stadt Bad Iburg in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (7) Wird die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen, kann der Fachdienst Stadtmarketing, Kultur und Tourismus die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarkt nicht abgestellt werden. Ausnahmen können vom Fachdienst Stadtmarketing, Kultur und Tourismus zugelassen werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Fachdienstes Stadtmarketing, Kultur und Tourismus weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standplatzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten zwischen den Marktständen darf nichts abgestellt werden.

§ 7 Auf- und Abbau der Geschäfte

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 12:00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standplatzinhabers zwangsweise entfernt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Fachdienst Stadtmarketing, Kultur und Tourismus Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

§ 8 Marktmeister

Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs auf den Wochenmärkten geschieht durch den vom Fachdienst Stadtmarketing, Kultur und Tourismus eingesetzten Marktmeister. Dessen Anordnungen ist von allen Beschickern und Besuchern der Marktplätze Folge zu leisten.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die besonderen Anordnungen des Fachdienstes Stadtmarketing, Kultur und Tourismus zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind von allen zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen; Ausnahmen können vom Fachdienst Stadtmarketing, Kultur und Tourismus in besonders begründeten Fällen zugelassen werden,
 - c) Tiere auf den Wochenmarkt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 66 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - d) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist je derzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarktplatz darf nicht verunreinigt werden, Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.

(2) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet,

- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
- c) Marktabfälle sowie marktbedingten Kehrreicht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belebten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Müllsäcke, Gefäße oder Geräte einzufüllen. Soweit offene Gefäße bzw. Müllsäcke bereitgestellt werden, sind die Standplatzinhaber verpflichtet, Abfälle und Kehrreicht möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße bzw. Müllsäcke nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standplatzinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von den Beauftragten des Fachdienstes Stadtmarketing, Kultur und Tourismus bezeichnet werden.

(3) Die Reinigung des Wochenmarktes wird von der Stadt Bad Iburg übernommen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachdienst Stadtmarketing, Kultur und Tourismus sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 11 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Wochenmarktplatzes wird nicht zugesichert.
- (2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Stadt Bad Iburg keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen.
- (3) Die Standplatzinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals sowie aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Wochenmarktsatzung ergeben.

§ 12 Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Bad Iburg (Wochenmarktgebührensatzung) vom 20.09.2018 erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann nach § 6 der Nds. Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

- a) den Zutritt gemäß § 4,
- b) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,

- c) die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7,
- d) den Auf- und Abbau nach § 7,
- e) die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1-5,
- f) die Plakate und die Werbung nach § 6 Abs. 6,
- g) das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 6 Abs. 7,
- h) das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 Abs. 1 und 2,
- i) das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1,
- j) das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2,
- k) das Mitnehmen von Tieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 3,
- l) das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 4,
- m) die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1,
- n) die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2,
- o) die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1 so wie
- p) die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1-3 verstößt

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 20.09.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Satzung der Stadt Bad Iburg über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) vom 17.09.1987" für den Bereich „Wochenmarkt“ außer Kraft.

Bad Iburg, den 20.09.2018

Annette Niermann
Die Bürgermeisterin

Anlage 1



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2019

(Maßstab verkleinert)

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Belm
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Belm in der Sitzung am 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.837.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	21.144.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.099.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.550.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	922.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.195.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.635.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	810.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 25.556.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 25.556.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 3.635.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 379 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

Belm, den 12.12.2018

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 i.V.m. § 130 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osnabrück am 16.01.2019 unter dem Aktenzeichen 11.3 15 11 60/5.31 Re - erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan sowie der darin enthaltene Beteiligungsbericht liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2019 bis zum 11.02.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus, Marktring 13, Zimmer 26, öffentlich aus.

49191 Belm, den 17.01.2019

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2019

**Bekanntmachung
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
„Ostercappeln-West“
der Gemeinde Ostercappeln**

Der Rat der Gemeinde Ostercappeln hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ostercappeln-West“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des oben angegebenen Bebauungsplanes ist in der Planskizze, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ostercappeln-West“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ostercappeln-West“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ab sofort im Rathaus

der Gemeinde Ostercappeln, Zimmer 20, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

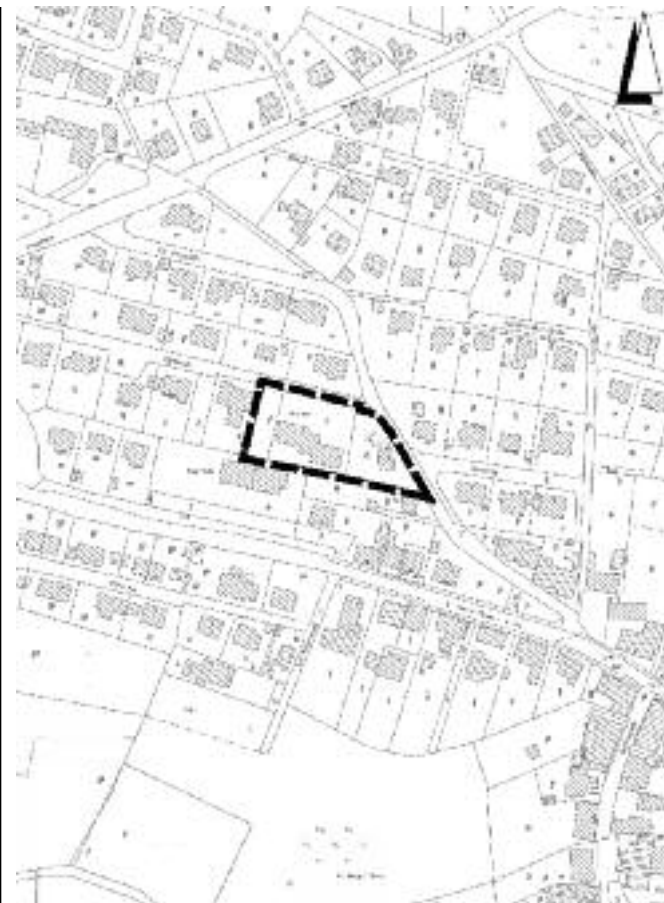
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostercappeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ostercappeln, den 18.01.2019

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Rainer Ellermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2019



Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats. Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.